



Reglement über die Rekurskommission der SUB vom 09.11.1995

Stand: 03.04.2019

Der Studierendenrat der SUB, in Ausführung von Art. 23 Ziffer 4 lit. a i.V.m. Art. 31 Ziffer 4 der Statuten der SUB vom 1.3.1990, auf Antrag des Vorstandes der SUB beschliesst:

A. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement regelt

- a) das Verfahren vor der Rekurskommission
- b) die Organisation der Rekurskommission

Zuständigkeit

Art. 2

1 Die Zuständigkeit bestimmt sich nach Art. 32 Statuten der SUB vom 1.3.1990

2 Die Zuständigkeit ist von Amtes wegen zu prüfen.

3 Hält sich die Rekurskommission für unzuständig, leitet sie die Eingabe an die zuständige Behörde weiter.

Subsidiäre
Anwendbarkeit des
VRPG

Art. 2a¹

Soweit dieses Reglement keine eigene Regelung enthält, ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) des Kantons Bern sinngemäss anwendbar.

Ausstand und
Ablehnung

Art. 3²

1 Ein Mitglied der Rekurskommission, welches an einem Entscheid mitwirkt, tritt in den Ausstand, wenn es

- a) in der Sache ein persönliches Interesse hat
- b) eine Partei vertritt oder für eine der Parteien in der gleichen Sache tätig war
- c) mit einer der Parteien in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme verbunden ist; die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft hebt den Ausstandsgrund nicht auf

¹ Geändert durch SR-Beschluss vom 07.03.2019

² Geändert durch SR-Beschluss vom 07.03.2019

- d) aus anderen Gründen, namentlich Freundschaft oder Feindschaft zu Prozessbeteiligten, in der Sache befangen sein könnte.

2 Über Ablehnungsbegehren und bei bestrittenem Ausstand entscheiden die Mitglieder der Rekurskommission unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedes endgültig. Wird das Präsidium abgelehnt, gehen seine Aufgaben an die Stellvertretung über.

Parteien und ihre
Vertretung

Art. 4³

1 Als Parteien können auftreten

- a) alle an der Universität Bern immatrikulierten Studierenden; eine Exmatrikulation nach Eintritt Rechtshängigkeit hebt die Parteistellung nicht auf;
- b) Gruppierungen im Sinne des Gruppierungsreglements
- bbis) Weitere Personen, sofern ihnen ein SUB-Erlass Rechte und Pflichten einräumt, oder sie in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren Parteirechte geltend machen könnten
- c) Organe und Gremien der SUB-Gesamtstudierendenschaft, namentlich der Studierendenrat und sein Präsidium, der SUB-Vorstand, das Wahlbüro sowie Kommissionen der SUB
- d) Fachschaften sowie deren Organe
- e) Fakultätsräte im Sinne von Art. 11 der SUB-Statuten

2 Die interne Vertretung regelt sich nach dem für die jeweiligen juristischen Personen, Fachschaften oder Organen geltenden Recht. Der Studierendenrat wird durch sein Präsidium vertreten. Vertretung durch Aussenstehende ist wie folgt möglich:

- a) Personen gemäss Abs. 1 lit. a, b. und bbis können sich durch beliebige urteilsfähige Personen vertreten lassen.
- b) Organe der SUB-Gesamtstudierendenschaft können sich durch den Vorstand und andere SUB-Organen oder Gremien oder Angestellte der SUB vertreten lassen. Interessenskonflikte bleiben vorbehalten.
- c) Fachschaften werden durch ihren Vorstand vertreten. Fachschaftsorgane können sich durch den Fachschaftsvorstand oder ein anderes Fachschaftsorgan vertreten lassen. Interessenskonflikte bleiben vorbehalten.
- d) Fakultätsräte im Sinne von Art. 11 der SUB-Statuten werden durch eigene Organe vertreten, sofern solche vorhanden sind. Sie können sich durch einzelne Fachschaften bzw. deren Organe vertreten lassen. Interessenskonflikte bleiben vorbehalten.

Beiladung

Art. 5

Auf Antrag oder von Amtes wegen kann die Rekurskommission weitere Interessierte zum Verfahren beiladen.

³ Geändert durch SR-Beschluss vom 07.03.2019

Streitgenossenschaft **Art. 6⁴**
 Die Befugnis oder die Pflicht mehrerer Personen oder Organe, in einem Verfahren Rechte gemeinsam geltend zu machen oder zu verteidigen, richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften des VRPG.

B. VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

Rechtshängigkeit **Art. 7⁵**
 Das Verfahren wird mit der Einreichung der Beschwerde und mit Einreichung der ersten Eingabe im Verfahren zur Beurteilung von Kompetenzstreitigkeiten (beide nachfolgend als verfahrensbeginnende Eingaben bezeichnet) rechtshängig.

Trennung und Vereinigung **Art. 8**
 Die Rekurskommission kann das Verfahren jederzeit trennen oder vereinigen.

Feststellung des Sachverhalts **Art. 9**
 Die Rekurskommission stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

Beweismittel **Art. 10**
 Die Rekurskommission kann folgende Beweismittel beziehen:
 a) Urkunden
 b) Darlegungen der Parteien und Dritter

Mitwirkung der Parteien **Art. 11**
 1 Wer aus einem Begehren Rechte ableitet, ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.
 2 Mitwirkungsverweigerung hat Nichteintreten zur Folge, es sei denn, an der Behandlung der Eingabe bestehe ein allgemeines Interesse.

Rechtliches Gehör **Art. 12**
 1 Die Rekurskommission hört die Parteien an, bevor sie in der Sache entscheidet.
 2 Keine vorgängige Anhörung braucht stattzufinden
 a) bei verfahrensleitenden Verfügungen
 b) soweit den Parteibegehren entsprochen wird
 c) bei Nichteintretensentscheiden

⁴ Geändert durch SR-Beschluss vom 07.03.2019

⁵ Geändert durch SR-Beschluss vom 07.03.2019

Akteneinsicht	<p>Art. 13 Die Parteien haben volle Akteneinsicht.</p>
Recht zur Stellungnahme	<p>Art. 14 Die Parteien können zum Ergebnis einer Beweisaufnahme Stellung nehmen. Im Falle der Schriftlichkeit ist ihnen eine angemessene Frist einzuräumen.</p>
Neue Tatsachen und Beweismittel	<p>Art. 15⁶ Die Parteien dürfen solange neue Tatsachen und Beweismittel in das Verfahren einbringen, als dass weder verfügt noch entschieden noch mit verfahrensleitender Verfügung das Beweisverfahren förmlich geschlossen worden ist. .</p>
Änderung des Rechtsbegehrens	<p>Art. 16 Rückzug des Parteibegehrens ist bis Ende des Parteivortrages zulässig, Änderung bis zum Schluss des Beweisverfahrens. Im Änderungsfalle ist der Gegenpartei Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Abwesenheit an einer mündlichen Verhandlung gilt als Rückzug. .</p>
Form des Verfahrens	<p>Art. 17 Das Verfahren ist mit Ausnahme der Verhandlung schriftlich.</p>
Form verfahrensbeginnend er Eingaben	<p>Art. 18⁷</p> <p>1 Verfahrensbeginnende Eingaben sind in zwei Exemplaren einzureichen. Bei elektronischer Eingabe genügt ein Exemplar.</p> <p>2 Sie müssen einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung, eine Unterschrift oder eine elektronische Signatur im Sinne der Bundesgesetzgebung sowie die nötigen Kontaktangaben enthalten. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist von Amtes wegen zu prüfen.</p> <p>3 Greifbare Beweismittel sind der Eingabe beizulegen. Verspätet eingereichte Beweismittel werden berücksichtigt, solange für die Gegenpartei durch die Verspätung kein Nachteil entsteht.</p>
Form sonstiger Parteieingaben	<p>Art. 18a⁸</p> <p>1 Sonstige Eingaben können in jeder nachweisbaren Form erfolgen. Die Verfahrensleitung fordert ein Dokument mit Unterschrift oder elektronischer Signatur an, wenn sie dies für geboten erachtet oder die Gegenpartei es verlangt. Hierfür setzt sie eine kurze Nachfrist an.</p> <p>2 Greifbare Beweismittel sind der Eingabe beizulegen. Verspätet</p>

⁶ Geändert durch SR-Beschluss vom 07.03.2019

⁷ Geändert durch SR-Beschluss vom 07.03.2019

⁸ Geändert durch SR-Beschluss vom 07.03.2019

eingereichte Beweismittel werden berücksichtigt, solange für die Gegenpartei durch die Verspätung kein Nachteil entsteht und das Beweisverfahren noch nicht geschlossen ist.

Rückweisung zur
Verbesserung

Art. 19

Die Verfahrensleitung weist unklare oder unvollständige Eingaben zur Verbesserung zurück. Sie setzt eine kurze Nachfrist mit dem Hinweis darauf, dass die Eingabe als zurückgezogen gilt, wenn sie nicht innert der Frist wieder eingereicht wird.

Öffentlichkeit der Verhandlung	<p>Art. 20⁹ Die mündlichen Verhandlungen der Rekurskommission sind öffentlich.</p>
Einstellung	<p>Art. 21¹⁰ Ein Verfahren wird von Amtes wegen eingestellt, wenn dessen Ausgang von einem anderen Verfahren wesentlich abhängig ist oder beeinflusst wird, oder wenn im anderen Verfahren über die gleiche Rechtsfrage zu befinden ist.</p>
Abschreibung	<p>Art. 22 Rückzug der Eingabe oder Vereinbarung zwischen den Parteien hat die Abschreibung des Verfahrens zur Folge.</p>
Fristen	<p>Art. 23¹¹ Bei der Berechnung von Fristen wird der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt. Fällt der Fristablauf auf einen Samstag, Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag (gemäss den Bestimmungen für private Arbeitsverhältnisse in der Stadt Bern) oder den 1. Mai, so endet die Frist am nächsten Werktag. Endet die Frist in der vorlesungsfreien Zeit zwischen zwei Semestern, so verlängert sich diese in der Regel bis eine Woche nach Beginn des Semesters.</p>
Wahrung der Fristen	<p>Art. 24 Die Frist ist gewahrt, wenn die Eingabe vor Ablauf der Frist eingereicht oder der schweizerischen Post übergeben wurde.</p>
Erstreckung und Wiederherstellung von Fristen	<p>Art. 25¹² 1 Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden. 2 Von der Rekurskommission angesetzte Fristen können auf begründeten Antrag hin einmal erstreckt werden. 3 Eine versäumte Frist kann auf begründetes Gesuch hin wiederhergestellt werden, wenn entschuldbare Gründe vorliegen. Das Gesuch kann jederzeit eingereicht werden. Im Gewährungsfalle beträgt die neue Frist in der Regel fünf Tage.</p>
Form von Urteilen und Kommissionsverfügungen	<p>Art. 25a¹³ Endurteile oder erst nach einem Schriftenwechsel ergangene Nicht-Eintretensverfügungen haben schriftlich unterschrieben oder mit elektronischer Signatur zu ergehen. Andere Verfügungen können in</p>

⁹ Geändert durch SR-Beschluss vom 07.03.2019

¹⁰ Geändert durch SR-Beschluss vom 07.03.2019

¹¹ Geändert durch SR-Beschluss vom 07.03.2019

¹² Geändert durch SR-Beschluss vom 07.03.2019

¹³ Geändert durch SR-Beschluss vom 07.03.2019

jeder nachweisbaren Form erfolgen. Diesfalls können die Parteien eine schriftliche Zustellung verlangen, wobei für die Fristberechnung die erste Zustellung massgebend ist.

2 Die Kommission kann auf eine schriftliche Begründung verzichten, solange keine Partei eine solche verlangt, namentlich wenn sie ihre Verfügungen oder Entscheide an einer Verhandlung mündlich begründet hat.

Zustellung und
Eröffnung

Art. 26¹⁴

1 Die Zustellung schriftlicher Dokumente der Rekurskommission geschieht durch persönliche Übergabe oder durch die Post.

2 Aus mangelhafter Eröffnung oder fehlerhafter Form darf kein Rechtsnachteil entstehen.

C. BESCHWERDE

Gegenstand

Art. 27¹⁵

1 Der Gegenstand der Beschwerde bestimmt sich nach Art. 32 Ziffer 2 und 3 Statuten der SUB sowie Art. 4 Ziffer 1 Geschäftsreglement des Studierendenrates der Universität Bern vom 14. November 1991.

2 Mittels der Beschwerde können angefochten werden:

- a) Beschlüsse, Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen
- b) Statuten
- c) Reglemente und andere Erlasse
- d) Beschlüsse studentischer Organe, die eine Rechtsfolge auslösen, sowie das Verweigern oder Verzögern solcher
- e) andere Handlungen und Unterlassungen studentischer Organe und Gremien

3 Im Fall von lit. e ist eine Feststellungsbeschwerde zu führen.

Legitimation

Art. 27a¹⁶

1 Jedes SUB-Mitglied kann geltend machen, eine Handlung eines studentischen Organs oder Gremiums verletze die Bestimmungen des Universitätsgesetzes über die Aufgaben der SUB.

2 In allen übrigen Fällen müssen die Beschwerdeführenden ein minimales schutzwürdiges Interesse an einem Urteil nachweisen können.

3 Die blosse Stimmberechtigung gilt nicht als genügend schutzwürdiges Interesse, um Wahlen, Abstimmungen und Versammlungsbeschlüsse anzufechten.

Rügepflicht

Art. 27b¹⁷

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an Sitzungen des Studierendenrats, an SUB-Generalversammlungen, an Fachschaftsversammlungen sowie an Sitzungen vergleichbarer Organe ist sofort zu beanstanden.

2 Die Pflicht zur sofortigen Beanstandung entfällt, wenn der betroffenen Person nach den Umständen nicht zugemutet werden können, den Mangel rechtzeitig zu rügen.

3 Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann diese in einer Beschwerde nicht mehr geltend machen.

Anfechtung
verfahrensleitender
Verfügungen

Art. 28¹⁸

Die Parteien können gegen sämtliche verfahrensleitende Verfügungen mittels Einsprache eine Überprüfung durch die Rekurskommission

¹⁵ Geändert durch SR-Beschluss vom 07.03.2019

¹⁶ Geändert durch SR-Beschluss vom 07.03.2019

¹⁷ Geändert durch SR-Beschluss vom 07.03.2019

¹⁸ Geändert durch SR-Beschluss vom 07.03.2019

verlangen. Es entscheidet der für den Fall zuständige Spruchkörper. Die Frist beträgt fünf Tage.

Beschwerdegründe

Art. 29¹⁹

Vor der Rekurskommission gerügt werden können Rechtsfehler aller Art, inklusive solcher bei der Ausübung des Ermessens.

Beschwerdefrist

Art. 30²⁰

1 Die Beschwerdefrist beträgt grundsätzlich 30 Tage.

2 Gegen Beschlüsse des Studierendenrats, der SUB-Generalversammlung oder von Fachschaftsversammlungen sowie gegen die Ergebnisse von Urabstimmungen ist die Beschwerde innert 30 Tagen nach der jeweiligen Sitzung, Versammlung oder Abstimmung zu erheben. Für die Anfechtung von Vorbereitungshandlungen beträgt die Frist 10 Tage.

3 Bei Wahlen des Studierendenrats sowie bei Wahlgeschäften von Fachschaftsversammlungen und des Studierendenrats ist die Beschwerde innert 10 Tagen nach der Wahl zu erheben. Für die Anfechtung von Vorbereitungshandlungen beträgt die Frist ebenfalls 10 Tage.

4 Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen.

6 Die Bekanntmachung des anwendbaren Rechts gilt nicht als Vorbereitungshandlung im Sinne von Abs. 4

Aufschiebende Wirkung

Art. 31

1 Die Beschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung.

2 Aus wichtigen Gründen kann die Rekurskommission auf begründeten Antrag hin der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen. Beim Wegfall der Gründe kann die aufschiebende Wirkung von Amtes wegen wieder zuerkannt werden.

Offensichtlich unzulässige, rechtsmissbräuchliche und querulatorische Eingaben

Art. 32²¹

Ist die Beschwerde offensichtlich unzulässig oder beruht sie auf einer querulatorischen oder rechtsmissbräuchlichen Eingabe, beantragt das Präsidium oder dessen Stellvertretung den anderen Mitgliedern Nichteintreten ohne Durchführung eines Schriftenwechsels. Die Zustimmung der Mitglieder ist auf dem Zirkulationsweg einzuholen.

Instruktion

Art. 33²²

¹⁹ Geändert durch SR-Beschluss vom 07.03.2019

²⁰ Geändert durch SR-Beschluss vom 07.03.2019

²¹ Geändert durch SR-Beschluss vom 07.03.2019

²² Geändert durch SR-Beschluss vom 07.03.2019

1 Andernfalls stellt die Verfahrensleitung den am Verfahren Beteiligten ein Doppel der Eingabe zu und führt den Schriftenwechsel durch.

1^{bis} Die Verfahrensleitung kann das Verfahren nach ihrem Ermessen vorerst auf das Eintreten oder andere Vorfragen beschränken. Eine solche Beschränkung kann auch erst nach Eingang der ersten Beschwerdeantwort ergehen.

2 Eine mündliche Verhandlung findet statt, wenn eine Partei dies verlangt oder es der Verfahrensleitung tunlich erscheint.

Entscheid

Art. 34

1 Hält die Rekurskommission eine Beschwerde für begründet, so hebt sie den angefochtenen Erlass oder Beschluss auf, resp. stellt seine Rechtswidrigkeit fest.

2 Sie entscheidet nur ausnahmsweise selber in der Sache.

3 Im Fall von Art. 27 Abs. 2 lit. e und Abs. 4 stellt die Rekurskommission die Rechtswidrigkeit fest.

Dispositionsmaxime

Art. 35

Die Rekurskommission ist an die Begehren der Parteien gebunden.

D. VERFAHREN ZUR BEURTEILUNG VON KOMPETENZ-STREITIGKEITEN

Geltungsbereich

Art. 36²³

Der Geltungsbereich bestimmt sich nach Art. 32 Statuten der SUB.

Gegenstand

Art. 37

Gegenstand ist die Beurteilung von Kompetenzkonflikten von Organen der SUB.

Verfahren

Art. 38

Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach demjenigen der Beschwerde.

Frist

Art. 39²⁴

Die Frist beträgt 30 Tage. Für Kompetenzkonflikte im Zusammenhang mit Vorbereitungshandlungen zu Wahlen und Abstimmungen beträgt die Frist 10 Tage.

E. REVISION

²³ Geändert durch SR-Beschluss vom 24.02.2011

²⁴ Geändert durch SR-Beschluss vom 07.03.2019

Gründe

Art. 40²⁵

Ein Entscheid der Rekurskommission kann auf begründetes Gesuch hin abgeändert oder aufgehoben werden, wenn

- a) die Rekurskommission nicht gehörig besetzt war
- b) die Rekurskommission mehr zugesprochen hat als begehrt wurde
- c) einzelne Anträge unberücksichtigt geblieben sind
- d) aktenkundige erhebliche Tatsachen nicht berücksichtigt wurden
- e) eine Partei nachträglich neue erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht anrufen konnte, unter Ausschluss derjenigen, die nach dem fraglichen Entscheid entstanden sind
- f) die Ausstandspflicht verletzt wurde
- g) ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Nachteil der betreffenden Partei auf den Entscheid eingewirkt wurde; eine Verurteilung durch das Strafgericht ist nicht erforderlich; ist das Strafverfahren nicht durchführbar, so kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden

Verfahren

Art. 41²⁶

1 Das Revisionsgesuch ist innert dreissig Tagen einzureichen; in den Fällen von Art. 40 lit. a - d und f seit Erhalt der schriftlichen Begründung des Entscheides, im Fall von Art. 40 lit. e und g seit Kenntnis des Revisionsgrunds.

1^{bis} Kein Revisionsbegehren kann gestellt werden, wenn die Partei den Revisionsgrund schon im Verfahren vorgebracht hat oder hätte vorbringen können.

2 Nach Ablauf von zwei Jahren seit Eröffnung des Entscheides kann keine Revision mehr verlangt werden, ausgenommen ist die Revision gemäss Art. 40 lit. g.

Form des
Revisionsgesuchs**Art. 42**

Das Revisionsgesuch ist bei der Rekurskommission einzureichen. Es hat unter Angabe der Beweismittel den Revisionsgrund zu nennen und dessen rechtzeitige Geltendmachung zu belegen. Zudem ist anzugeben, inwieweit die Abänderung des früheren Entscheides verlangt wird.

Anwendbarkeit der
Bestimmungen über
die Beschwerde**Art. 43**

Die Bestimmungen über die Beschwerde finden sinngemäss Anwendung.

²⁵ Geändert durch SR-Beschluss vom 07.03.2019

²⁶ Geändert durch SR-Beschluss vom 07.03.2019

- Revisionsentscheid **Art. 44**²⁷
- 1 Die Rekurskommission entscheidet in anderer Zusammensetzung, ob der behauptete Revisionsgrund zutrifft. Bejahendenfalls ändert sie den früheren Entscheid im beantragten Rahmen ab resp. hebt ihn auf und befindet neu.
 - 2 Vom Erfordernis der anderen Zusammensetzung kann abgewichen werden, wenn die Parteien zustimmen oder kein Verschulden der betroffenen Kommissionsmitglieder am behaupteten Revisionsgrund geltend machen.

F. KOSTEN

- Verfahrenskosten **Art. 45**²⁸
- 1 Die unterliegende Partei hat sich in Form einer Pauschalgebühr an den Verfahrenskosten zu beteiligen. Die Pauschalgebühr beträgt CHF 100.00. War ein Fall mit geringem Aufwand verbunden oder liegen ausserordentliche Verhältnisse vor kann der Betrag gesenkt oder ganz auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden.
 - 2 Bei mutwilliger Prozessführung oder bei absichtlicher Prozessverzögerung können einer Partei Verfahrenskosten bis zu einem Betrag von CHF 400.00 auferlegt werden.
 - 3 Die Kosten für die beantragten Beweismassnahmen trägt die jeweilige Partei.

- Verfahrenskosten bei SUB und Fachschaften **Art. 45a**²⁹
- 1 Ist die kostenpflichtige Partei eine Fachschaft oder ein Fachschaftsorgan, gehen die Kosten zulasten der Fachschaftskasse. Dies gilt auch dann, wenn zwei Organe derselben Fachschaften gegeneinander prozessieren.
 - 2 Wird ein Fakultätsrat im Sinne von Art. 11 der SUB-Statuten kostenpflichtig, haften neben dessen allfälligem Vermögen auch die ihm angehörenden Fachschaften solidarisch.
 - 3 Organe und Gremien der Gesamtstudierendenschaft sind von der Gebührenpflicht befreit, da andernfalls – weil die Rekurskommission Teil der Gesamtstudierendenschaft ist – Schuldner*in und Gläubiger*in identisch wären.

- Parteikosten **Art. 46**
- Parteikosten werden keine gesprochen.

- Kostensicherstellung **Art. 47**³⁰

²⁷ Geändert durch SR-Beschluss vom 07.03.2019

²⁸ Geändert durch SR-Beschluss vom 07.03.2019

²⁹ Geändert durch SR-Beschluss vom 07.03.2019

³⁰ Geändert durch SR-Beschluss vom 07.03.2019

1 Die beschwerdeführende Partei hat zugleich mit Einreichung der Beschwerde eine Kostensicherheit von CHF 100.00 zur Deckung allfälliger Kosten der Rekurskommission zu leisten.

1^{bis} Wurde die beschwerdeführende Partei in den vorangehenden fünf Jahren zur Übernahme von erhöhten Verfahrenskosten wegen mutwilliger Prozessführung oder wegen absichtlicher Prozessverzögerung verpflichtet (Art. 45 Abs. 2), kann die Rekurskommission die zu leistende Kostensicherheit auf maximal CHF 400.00 erhöhen.

2 In begründeten Fällen kann die Rekurskommission die Leistung der Kostensicherheit auf Antrag hin erlassen.

3 Ist die Kostensicherheit bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht einbezahlt worden, findet Art. 19 sinngemäss Anwendung.

G. WAHL UND ORGANISATION DER REKURSKOMMISSION

Wahl

Art. 48³¹

1 Die Rekurskommission wird vom Studierendenrat gewählt. Das Verfahren bestimmt sich nach dem Geschäftsreglement für den Studierendenrat der Universität Bern sowie den Statuten der SUB vom 1.3.1990.

Wählbarkeit

Art. 49³²

1 Wählbar sind alle gegenwärtigen Mitglieder der SUB und ehemalige aktive Mitglieder der SUB (Art. 31 Ziffer 1^{ter} der SUB-Statuten).

1^{bis} Als ehemaliges aktives Mitglied gelten

- a) ehemalige Vorstandsmitglieder, die mindestens drei Monate lang dem SUB-Vorstand angehört haben
- b) ehemalige SR-Mitglieder, sofern sie an mindestens vier Sitzungen des Studierendenrats teilgenommen haben
- c) ehemalige und gegenwärtige Mitglieder der Rekurskommission, sofern sie bei mindestens einer Entscheidung im Spruchkörper beteiligt waren oder gegenwärtig beteiligt sind; Fälle im Sinne von Art. 32 werden nicht berücksichtigt
- d) ehemalige und aktuelle SUB-Angestellte und Inhabende sonstiger Funktionen in der SUB, sofern ihre Erfahrung und Kenntnisse bezüglich SUB mit denjenigen von Personen gemäss lit. a und b vergleichbar sind

1^{ter} Ein Kommissionsmitglied, das sich exmatrikuliert hat oder exmatrikuliert wird, gehört der Kommission weiterhin an, sofern es die Kriterien von Abs. 1^{bis} erfüllt.

1^{quater} Tritt ein Kommissionsmitglied aus der SUB aus, scheidet es automatisch aus der Kommission aus.

³¹ So geändert vom SR am 24.02.2011; geändert durch SR-Beschluss vom 07.03.2019

³² So geändert vom SR am 24.02.2011; geändert durch SR-Beschluss vom 07.03.2019

2 Die Mitglieder der Rekurskommission dürfen innerhalb der SUB kein weiteres Amt ausüben.

Zusammensetzung**Art. 50³³**

1 Die Zusammensetzung der Rekurskommission bestimmt sich nach Art. 31 Abs. 1^{ter} der Statuten der SUB vom 1.3.1990.

2 Mindestens 2/3 der Kommissionsmitglieder müssen Rechtswissenschaften im Hauptfach studieren oder über einen rechtswissenschaftlichen Abschluss (Bachelor oder Master) verfügen.

Spruchkörper**Art. 51³⁴**

1 Die Rekurskommission bildet einen Spruchkörper, sobald verfahrensbeginnende Eingaben eingegangen sind. Bei offensichtlich unzulässigen Eingaben gemäss Art. 32 wird kein Spruchkörper gebildet.

2 Der Spruchkörper besteht aus drei Kommissionsmitgliedern, darunter normalerweise das Präsidium oder dessen Stellvertretung

Plenum**Art. 52³⁵**

1 Dem Plenum gehören alle Mitglieder der Rekurskommission an.

2 Insbesondere steht dem Plenum zu:

- a) Wahl des Präsidiums und dessen Stellvertretung
- b) Erlass eines Geschäftsreglements
- c) Genehmigung des Geschäftsberichtes
- d) Bestimmung der jeweiligen Spruchkörper

3 Das Plenum fasst seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip. Sind die Stimmen gleichgeteilt, gibt diejenige des Präsidiums den Ausschlag.

4 An Plenumssitzungen führt ein Kommissionsmitglied ein Beschlussprotokoll.

Präsidium**Art. 53³⁶**

1 Das Präsidium der Rekurskommission steht dem Plenum vor und vertritt die Rekurskommission nach aussen. Die Stellvertretung übernimmt die Aufgaben des Präsidiums, wenn dieses verhindert ist, es verzichtet oder vorübergehend kein Präsidium besteht.

2 Sind weder ein Präsidium noch eine Stellvertretung gewählt, fällt deren Aufgabe an das amtsälteste Mitglied. Jedes Mitglied der Rekurskommission kann Aufgaben des Präsidiums übernehmen, sofern kein anderes Kommissionsmitglied opponiert.

³³ Geändert durch SR-Beschluss vom 07.03.2019

³⁴ Geändert durch SR-Beschluss vom 07.03.2019

³⁵ Geändert durch SR-Beschluss vom 07.03.2019

³⁶ Geändert durch SR-Beschluss vom 07.03.2019

Protokollführung

Art. 53a³⁷

1 Die Verfahrensleitung bestimmt, wer das Protokoll der öffentlichen Sitzungen schreibt.

2 Sie ernennt üblicherweise die Protokollantin/den Protokollanten von Studierendenrat und/oder Vorstand. Scheint dies nicht tunlich, insbesondere wenn eine Partei Bedenken anmeldet, kann sie nicht dem Spruchkörper angehörende Mitglieder der Rekurskommission oder aussenstehende Personen für diese Aufgabe bestimmen.

3 Die Protokollantin/der Protokollant von Studierendenrat und/oder Vorstand wird gemäss dem Ansatz ihres/seines Arbeitsvertrags entschädigt. Anderweitige Protokollführende werden zum gleichen Ansatz entschädigt wie Mitglieder der Rekurskommission.

Aufsicht und
Geschäftsbericht**Art. 54³⁸**

1 Die Rekurskommission untersteht der Aufsicht des Studierendenrates der SUB.

2 Die Rekurskommission erstattet dem Studierendenrat alljährlich einen Geschäftsbericht.

Entschädigung

Art. 55

Die Entschädigung der Mitglieder wird im Finanzreglement geregelt.

H. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGENAnwendbares
Verfahrensrecht nach
Inkrafttreten dieses
Reglements**Art. 56**

Hängige Verfahren werden nach altem Reglement beurteilt.

Aufhebung bisherigen
Rechtes**Art. 57**

Das Rekursreglement vom 3. Juli 1975 wird aufgehoben.

³⁷ Geändert durch SR-Beschluss vom 07.03.2019

³⁸ Geändert durch SR-Beschluss vom 07.03.2019